



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

DES

REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

4. Juni 1965

Nr. 3054

Die Einwohnergemeinde Biberist unterbreitet dem Regierungsrat den abgeänderten speziellen Bebauungsplan "Westlicher Emmenbrückenkopf" sowie die dazugehörige ergänzte Bauordnung zur Genehmigung.

Mit RRB Nr. 5031 vom 31. Oktober 1958 wurden der spezielle Bebauungs- und Zonenplan "westlicher Emmenbrückenkopf" und die entsprechende Bauordnung genehmigt. Gemäss diesem Plan war eine teilweise geschlossene und mehrgeschossige Ueberbauung für Wohn- und Geschäftsbauten möglich. Inzwischen konnte die Konsunggenossenschaft in diesem Gebiet Landkäufe tätigen, da sie beabsichtigt, hier ein grosses ein- z.T. zweigeschossiges COOP-CENTER zu erstellen. Die Verwirklichung des Bauvorhabens bedingt nun eine Aenderung des Planes, umfassend die nördlichen Parzellen GB Biberist Nrn. 413 und 414 mit einer Ergänzung der Bauordnung "spezieller Bebauungsplan westlicher Emmenbrückenkopf" vom 31. Oktober 1958. Das übrige Gebiet wird durch die Planänderung nicht betroffen. Der abgeänderte spezielle Bebauungsplan "westlicher Emmenbrückenkopf" und die dazugehörige (durch einen 2. Abs. zu Ziff. 3) ergänzte Bauordnung lagen in der Zeit vom 14. Februar bis 14. März 1964 öffentlich auf. Innert nützlicher Frist sind hiezu keine Einsprachen erhoben worden. Da es sich nur um eine Abänderung eines rechtsgültigen Planes handelt und auch keine Einsprachen vorlagen, war gemäss § 15 des kantonalen Baugesetzes der Gemeinderat zur Plangenehmigung zuständig. Diese erfolgte in der Sitzung des Rates vom 2. April 1964.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell ist folgendes zu bemerken: Die im abgeänderten Plan vorgesehene westliche Erschliessungsstrasse längs dem Dorfbach (Privatstrasse auf dem Areal der Konsunggenossenschaft) darf nur zur Einfahrt von der Kantonsstrasse, nicht aber zur Ausfahrt benützt werden. Die Ausfahrt hat über den westlich liegenden Mühleweg zu erfolgen. Ausge-

nommen von dieser Beschränkung ist die Ausfahrt von den sechs Parkplätzen, die nördlich des neuen COOP-CENTERS vorgesehen sind. Diese Vorschriften bilden einen integrierenden Bestandteil der Plangenehmigung und müssen bei der Ausführung des Bauvorhabens und der Parkplatzanlagen entsprechend berücksichtigt werden.

Es wird

beschlossen:

Dem abgeänderten speziellen Bebauungsplan "westlicher Emmenbrückenkopf" und der dazugehörigen ergänzten Bauordnung wird unter Berücksichtigung der in der Erwägung dargelegten Ausführungen die Genehmigung erteilt.

Genehmigungsgebühr	Fr. 24.--	
Publikationskosten	<u>Fr. 14.--</u>	
Total	Fr. 38.--	(Im Kontokorrent mit der Gemeinde Biberist zu verrechnen) (Staatskanzlei Nr. 461)
	=====	

Der Staatsschreiber:



Bau-Departement (4)
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2), mit 1 gen. Plan und Bauordnung
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2)
Kant. Planungsstelle (2), mit Akten, 1 gen. Plan und Bauordnung
Kreisbauamt I, Solothurn, mit 1 gen. Plan und Bauordnung
Kant. Finanzverwaltung (2)
Ammannamt der Einwohnergemeinde Biberist, mit 3 gen. Plänen und
5 Bauordnungen
Planungskommission Biberist, mit 1 gen. Bauordnung
Baukommission Biberist, mit 1 gen. Bauordnung
Amtsblatt (Publikation des Dispositivs)